



HVBG

HVBG-Info 26/1989 vom 21.09.1989, S. 2107 - 2107, DOK 552.3

Nur mit der Vollstreckungsgegenklage kann die vom Gläubiger betriebene Vollstreckung wirksam eingestellt werden - Beschluß des LG Frankfurt/Main vom 26.09.1988 - 2/9 T 912/88

Nur mit der Vollstreckungsgegenklage kann die vom Gläubiger betriebene Vollstreckung wirksam eingestellt werden.

§§ 753, 775, 767 ZPO; § 112 GVGA

Die Zwangsvollstreckung ist bei Vorlage eines Zahlungsnachweises vorläufig einzustellen; auf Verlangen des Gläubigers aber fortzusetzen, und zwar auch dann, wenn der Gläubiger die auf die Titelforderung geleistete Zahlung teilweise auf andere Forderungen verrechnet hat. Der Schuldner kann sich gegen die weitere Vollstreckung nur mit der Vollstreckungsgegenklage zur Wehr setzen.

LG Frankfurt/Main, Beschluß vom 26.09.1988

- 2/9 T 912/88 -